

entschieden zugunsten der Klägerin. Die Vorberrichter führen aus, daß die Beurteilung der aufgeworfenen Frage im Sinne der alten Gesetzgebung zu geschehen habe und daß der denkbare Wille der Vertragskontrahenten maßgebend sei.

Gegen das oberlandesgerichtliche Urteil hatte die Beklagte Revision eingelegt, die jedoch vom I. Zivilsenat des Reichsgerichts zurückgewiesen wurde. Der erkennende Senat des Reichsgerichts führte aus, daß die Revision im wesentlichen nur prozessuale Angriffe enthalten habe und daß durch diesen Rechtsstreit auch nicht entschieden werden sollte, ob der Beklagten weitergehende Rechte zustehen bezüglich des Vertriebs der Noten und der Benutzung seitens ihrer Käufer, sondern nur, daß auch der Klägerin das Recht der Aufführung zustehet. Wem das ausschließliche Recht zufalle, müsse eventuell durch einen weiteren Rechtsstreit entschieden werden. **R. Mißlad.**

Wissenschaftliche Preisgabe. — Die Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin stellt für das Jahr 1909 folgende Preisgabe: „Es sollen die Typen und Symbole der altorientalischen Kunst kritisch untersucht und ihre Verbreitung in Vorderasien und im Bereich der mykenischen und der phönizischen Kunst verfolgt werden. Eine Beschränkung auf eine Anzahl der wichtigsten Symbole (z. B. geflügelte Sonnenscheibe, Sonne und Mond, Henkelkreuz, gekrönte Gottheiten, Sphinx, Greif und die zahlreichen andern Mischwesen und Flügelgestalten, Gottheiten, die auf Bergen oder Tieren stehen, wappenartige Anordnung von Tieren, nackte und bekleidete Göttin u. a.) ist zulässig. Auch wird eine erschöpfende Sammlung allen in den Museen zerstreuten Materials nicht gefordert, wohl aber eine kritische Sichtung und Ordnung der wichtigsten Denkmäler, bei der die Umgestaltungen und die Verbreitung der Typen dargelegt, die Frage, welche Bedeutung sie bei den einzelnen Völkern gehabt haben, geprüft und ihr Ursprung nach Möglichkeit aufgehell werden soll.“ Der ausgesetzte Preis beträgt 5000 M. Die Bewerbungsschriften können in deutscher, lateinischer, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein. Die Frist der Einlieferung reicht bis 31. Dezember 1908. (National-Ztg.)

Deutscher Zolltarif. Amtliche Auskünfte. (Vgl. Nr. 153 d. Bl.) — Das „Nachrichtenblatt für die Zollstellen“, herausgegeben vom Reichsschatzamt in Berlin, enthält in seiner neuesten Nummer (7) folgende Auskünfte über den deutschen Zolltarif:

Auskunft 448/06.

Tarifnr. 674. Literarische Erzeugnisse. Zollfrei.

„Der Wanderer, Kathol. Literatur- und Anzeigebblatt für Kirche, Schule und Haus.“ Eine Druckschrift, die den Zweck hat, Verlagserzeugnisse durch Besprechungen, Aufsätze über die Person und die Werke einzelner Schriftsteller und Abdruck von Proben, teilweise mit Bilderschnitt, zur Kenntnis der Leser zu bringen. Am Schluß der Druckschrift sind auch Anzeigen von Geschäftsleuten aller Art angefügt, außerdem ist am Schluß ein kleiner Streifen freigelassen, der die Überschrift trägt „Die im „Wanderer“ angezeigten Bücher und Bilder sind zu beziehen durch.“ Die Druckschrift ist als literarisches Erzeugnis anzusehen. (W.-B., Stichwort „Bücher“ Abs. 1.) Herstellungsland: Schweiz. [Karlsruhe, 30. 4. 06.]

Auskunft 449/06.

Tarifnr. 674. Literarische Erzeugnisse. Zollfrei.

Die zu Heften vereinigten Druckschriften tragen folgende Aufschriften: 1. Digalen. Auszüge aus der medizinischen Literatur; 2. Über Digitalisbehandlung, von Professor Dr. F. Umber; 3. Über den therapeutischen Wert eines Esters der benzoylierten Salicylsäure (Benzosalin), Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Medizinische Klinik“; 4. Über Thiocol „Roche“ und dessen therapeutische Bedeutung, Sonderabdruck aus der „Allgemeinen Medizinischen Zentralzeitung“; 5. Klinisches über Digitoxinum solubile Cloetta (Digalen), Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für klinische Medizin“; 6. Thiocol „Roche“ (Gesammelte Literatur 1898–1903); 7. Berichte über Aitol „Roche“; 8. Sammel-Referate über Protocollin „Roche“. Die Hefte sollen von einer Fabrik chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse, in Basel, eingeführt werden und enthalten Berichte von Ärzten über ihre Erfahrungen mit den in der Überschrift angegebenen Heilmitteln und Angaben über die Anwendungsvorschriften für diese Mittel. Sie sind als

literarische Erzeugnisse zu behandeln. (W.-B., Stichwort „Bücher“ Abs. 1.) Herstellungsland: Schweiz, Österreich-Ungarn und Deutschland. [Karlsruhe, 3. 5. 06.]

Auskunft 450/06.

Tarifnr. 674. Handelsjahrbuch von Portugal 1906. Zollfrei.

Ein gedrucktes, starkes Buch in einem Einband aus Pappe mit Überzug von Zeugstoff, das den Titel „Annuario commercial de Portugal 1906“ (Handelsjahrbuch von Portugal 1906) führt. Das Buch dient zur Belehrung für alle Personen, insbesondere aus dem Handelsstande, die sich über portugiesische Verhältnisse im allgemeinen oder im besondern unterrichten wollen, und enthält demgemäß zunächst allgemeine Angaben über staatliche Einrichtungen, Herrscherhaus und dergleichen, Sitz der Behörden, Münzen, Maß, Gewicht usw. des Landes, ferner Beschreibungen der einzelnen Orte und ihrer Sehenswürdigkeiten mit geographischen, statistischen usw. Mitteilungen, daneben die Adressen der an den Orten ansässigen Geschäftshäuser, öffentlichen Personen usw. und schließlich in mäßigem Umfang auch allgemein gehaltene geschäftliche Anzeigen (Annoncen). Die Herausgabe des Buches erfordert eine umfangreiche literarische Tätigkeit. Es liegt hiernach ein literarisches Erzeugnis vor. (W.-B., Stichwort „Bücher“ Abs. 1.) Herstellungsland: Portugal. [Hamburg, 4. 5. 06.]

Internationaler Schriftstellertag. — Der 28. Kongreß der „Association littéraire et artistique internationale“ wird sich in den Tagen vom 20. bis 25. September 1906 in Bukarest versammeln. Der Sitz der „Association“ befindet sich jetzt im Hause des „Cercle de la Librairie“, Paris, 117, Boulevard Saint-Germain. Auskunft erteilt der Generalsekretär Herr André TAILLEFER.

Verlagskatalog empfehlenswerter theologischer Werke von G. Strübing's Verlag (M. Ullmann) in Leipzig. Nebst einem Verzeichnis aller in diesen Werken behandelten Schriftsteller. 8°. 56 S.

(Sprechsaal.)

Zur Verkehrsordnung.

Im Laufe des Jahres zurückverlangte Bücher.

(Vgl. Nr. 158 d. Bl.)

In Nr. 158 des Börsenblatts lenkt Herr R. Ad. Emil Müller, Stuttgart, mit Recht die Aufmerksamkeit der Verleger auf das Bestreben einer Reihe von Sortimentgeschäften, die Aufforderungen der Verleger im Börsenblatt zur Rücksendung von Kommissionsgut im Laufe des Jahres durch eine öffentliche Erklärung in den Spalten des Börsenblatts für sich unwirksam zu machen und dadurch den § 330 der Verkehrsordnung für ihre Geschäfte auszusparen. Obwohl die geltend gemachten Gründe: Mangel an Zeit, das Börsenblatt zu lesen*, im Munde des Sortimenters, den alle seine Geschäftsinteressen und die verschiedenen Paragraphen der Verkehrsordnung nötigen, der Vektüre des Börsenblatts seine Aufmerksamkeit zu widmen, sich recht eigentümlich ausnehmen, obwohl ferner die grünen Zettel des Börsenblatts eine viel praktischere Übersicht und Handhabung gestatten, als die den Verlegern abverlangten direkten Aufforderungen, so steht doch zu befürchten, daß das Vorgehen der einzelnen Firmen Schule macht und Störungen in diesen geregelten Geschäftsverkehr trägt, die beizutreiben wir alle triftigen Gründe haben.

In rechtlicher Hinsicht scheint die Sache für den Verlag nicht ganz so klar zu liegen, wie man nach den Ausführungen des Herrn Müller schließen könnte, wenigstens glaube ich annehmen zu müssen, daß die betreffenden Sortimentfirmen die rechtliche Grundlage für ihr Verlangen durch folgende Paragraphen der

*) In Wirklichkeit suchen sich vermutlich die betreffenden Herren Sortimenter einige Erleichterungen in anderer Richtung zu verschaffen. Einmal ersparen diese Firmen das Suchen nach zurückverlangten Büchern, die sie gar nicht in Kommission empfangen, und zum andern erhoffen sie von ihrer Maßnahme wahrscheinlich eine Verminderung der verlegerischen Remissions-Aufforderungen und damit eine weitere Verringerung der Arbeitslast, die ihnen diese fast ständigen Remissionsarbeiten verursachen. Schramm.